

**Vereinbarung  
betreffend die Versorgung mit Erdgas**

zwischen

**Erdgas Regio AG, 8645 Rapperswil-Jona**

und

**Stadt Wädenswil, 8820 Wädenswil**

(nachfolgend „Partnerwerk“ genannt)



**Ingress**

- a) Die Aktionäre der Erdgas Regio AG (nachfolgend «Erdgas Regio» oder «die Gesellschaft» genannt) haben über diese die Beschaffung und den Transport von Erdgas zusammengefasst.
- b) Die Erdgas Regio AG schloss mit der Energie 360 Grad AG (nachfolgend: «Energie 360 Grad», vormals Erdgas Zürich AG) im Jahr 2007 das Tandem-Vertragswerk ab. Dieses Vertragswerk hat die gebündelte Beschaffung von Erdgas der Erdgas Regio für ihre Aktionäre über Energie 360 Grad und die Erdgas Ostschweiz AG (nachfolgend: EGO) zum Inhalt.
- c) Gleichzeitig lagerte die Energie 360 Grad ihre Transportinfrastruktur in die Erdgas Zürich Transport AG (EZT) aus. Die Erdgas Regio beteiligte sich an dieser Gesellschaft und schloss mit der Energie 360 Grad einen die EZT betreffenden Aktionärbindungsvertrag ab.
- d) Im Rahmen einer Neuregelung hat die EGO ihre Erdgasbeschaffungstätigkeiten per 1. Oktober 2015 auf die Open Energy Platform AG (nachfolgend: «OpenEP») übertragen. In diesem Zusammenhang wurden die bisherigen vertraglichen Beziehungen zwischen der Energie 360 Grad und der EGO in Bezug auf die Erdgasbeschaffung aufgehoben und zwischen der Energie 360 Grad und der OpenEP neu geregelt. Als Folge haben ebenfalls rückwirkend per 1. Oktober 2015
- die Erdgas Regio und die Energie 360 Grad das Tandem-Vertragswerk angepasst, bestehend aus Belieferungsvereinbarung sowie Vereinbarungen über die Gleichbehandlung, betreffend Ausgleichsleistungen und über den Informationsaustausch;
  - die Erdgas Regio wie auch die Energie 360 Grad mit der EZT eine neue Vereinbarung betreffend die Nutzung der Infrastruktur samt neuen Allgemeinen Infrastrukturbedingungen abgeschlossen;
  - die Erdgas Regio und die Energie 360 Grad den bestehenden Aktionärbindungsvertrag bezüglich EZT angepasst;
- e) Die Erdgas Regio-Aktionäre passen den zwischen ihnen bestehenden Aktionärbindungsvertrag (ABV Erdgas Regio) an die neuen, vorstehend dargestellten vertraglichen Veränderungen an.
- f) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird gemäss dem ABV Erdgas Regio Ziff. 27 Abs. 2 das Lieferverhältnis zwischen Erdgas Regio und dem eingangs erwähnten Partnerwerk geregelt (Versorgungsvertrag). Die Vereinbarung ist für alle Partnerwerke inhaltlich identisch. Partnerwerk-bezogene Angaben finden sich in den jeweiligen Beilagen.

Dies vorausgesetzt vereinbaren die Parteien was folgt:

## 1. Vertragszweck

- 1.1 Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die speziell das direkte Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Partnerwerk betreffen und dieses präzisieren.
- 1.2 In den nachfolgenden Grundsätzen (Ziff.2) werden verschiedene vertragliche Regelungen auf das Verhältnis zwischen Erdgas Regio und dem Partnerwerk anwendbar erklärt und die Parteien verpflichtet, die sich daraus ergebenden Pflichten einzuhalten.
- 1.3 Ergeben sich im Verhältnis zwischen Erdgas Regio und dem Partnerwerk dennoch Regelungslücken, sind diese unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze auszufüllen, wobei es dem Verwaltungsrat Erdgas Regio obliegt, entsprechende Regelungsinhalte vorzuschlagen, damit alle Partnerwerke gleichbehandelt werden.

## 2. Grundsätze

- 2.1 Das Partnerwerk verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Erdgas (nicht Biogas, synthetisches Gas oder andere Gase) innerhalb des geografischen Netzgebietes der EGO bei der Erdgas Regio bzw. gemäss separatem Reglement der Erdgas Regio zu decken und die für die Versorgung seiner Kunden innerhalb des geografischen Netzgebietes der EGO erforderlichen Jahres- und Stundenmengen gesamthaft bei der Erdgas Regio zu beziehen.
- 2.2 Erdgas Regio übernimmt gegenüber dem Partnerwerk die umfassende Verpflichtung, für dieses nach Massgabe dieses Vertrags das nominierte Erdgas zu beschaffen und dieses sowie andere von ihr an das Partnerwerk zu liefernde oder für dieses zu transportierende Gase (umfassend: Erdgas, Biogas, synthetisches Gas und andere Gase) an den Netzkoppelungspunkten des lokalen Transportnetzes der EZT gemäss **Beilage 1** vorzuhalten.
- 2.3 Erdgas Regio nimmt diese Versorgungsaufgabe wahr, indem sie, basierend auf dem ABV Erdgas Regio, Vereinbarungen zum Bezug des vom Partnerwerk benötigten Erdgases und zu dessen Transport sowie zum Transport von anderen für das Partnerwerk zu transportierenden Gasen zu den vereinbarten Netzkopplungspunkten abschliesst. Derzeit bestehen dazu insbesondere folgende Verträge:

- Vereinbarung betreffend die Belieferung mit Erdgas mit der Energie 360 Grad (nachfolgend „Belieferungsvertrag“, **Beilage 2**)
- Vereinbarung betreffend den Transport von Erdgas mit EZT (nachfolgend „Infrastrukturvertrag“) mit den darauf anwendbaren Allgemeinen Infrastrukturbedingungen (**Beilage 3**)
- Aktionärbindungsvertrag zur EZT mit Energie 360 Grad (nachfolgend „ABV EZT“, **Beilage 4**)

Besteht zwischen dem vorliegenden Versorgungsvertrag und einem der obgenannten Verträge ein Widerspruch, geht die Regelung dieses Versorgungsvertrages vor.

Erdgas Regio und das Partnerwerk erklären den ABV Erdgas Regio und diese Verträge in der jeweils gültigen Fassung auf ihr Vertragsverhältnis analog anwendbar, soweit einschlägig. Das Partnerwerk verpflichtet sich, sich so zu verhalten, dass Erdgas Regio diese Verträge einhalten und erfüllen kann.

- 2.4 Erdgas Regio verpflichtet sich gegenüber dem Partnerwerk, dieses gleich zu behandeln wie alle andern Partnerwerke. Erdgas Regio gestaltet dazu die vertraglichen Beziehungen zu den Partnerwerken nach einheitlichen Grundsätzen und vermeidet die Benachteiligung einzelner Partnerwerke ohne sachlichen Grund.
- 2.5 Zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen ist Erdgas Regio auf verschiedenste Meldungen, Informationen, Rechtshandlungen und Vollzugshandlungen des Partnerwerks angewiesen. Das Partnerwerk verpflichtet sich, sich gegenüber Erdgas Regio entsprechend zu verhalten, und dies auch ohne spezielle Aufforderung.
- 2.6 Zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen und zur Wahrung der Gleichbehandlung der Partnerwerke verfügt Erdgas Regio über Weisungsrechte gegenüber den Partnerwerken. Zuständig für die Umschreibung dieser Weisungsrechte ist der Verwaltungsrat der Erdgas Regio. Er hat dabei darauf zu achten, dass die Weisungen zweckmässig und sachbezogen sind und nur so weit gehen, als dies für Erdgas Regio notwendig ist. Das Partnerwerk verpflichtet sich, diese Weisungen zu befolgen.
- 2.7 Das Partnerwerk haftet gegenüber der Erdgas Regio für jegliche Schäden, welche der Erdgas Regio direkt oder aus Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung der Verpflichtungen des Partnerwerks gegenüber der Erdgas Regio aus diesem Versorgungsvertrag entstehen.
- 2.8 Die Erdgas Regio haftet gegenüber dem Partnerwerk für jegliche Schäden aus Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im gleichen Umfang wie der dritte Vertragspartner (insbesondere Energie 360 Grad und EZT), von dem die Erdgas Regio die entsprechende Leistung bezieht, gegenüber der Erdgas Regio für diese Schäden haftet.

- 2.9 Die Erdgas Regio tritt hiermit ihre Haftungsansprüche gegenüber einem dritten Vertragspartner (insbesondere EZT und Energie 360 Grad), der gegenüber der Erdgas Regio für diese Schäden haftet, in dem Umfang, als diese das Partnerwerk betreffen, an das Partnerwerk ab. Damit gelten die entsprechenden Haftungsansprüche des Partnerwerks gegenüber der Erdgas Regio als vollständig erfüllt. Die Haftungsansprüche des Partnerwerks gemäss Ziff. 2.11 bleiben vorbehalten.
- 2.10 Bei der Durchsetzung von Haftungsansprüchen unterstützt die Erdgas Regio das Partnerwerk, soweit ihr dies vernünftigerweise zumutbar ist. Das Partnerwerk ersetzt der Erdgas Regio daraus entstehende Kosten. Das Partnerwerk verpflichtet sich, andere Partnerwerke der Erdgas Regio bei der Durchsetzung ihrer Haftungsansprüche zu unterstützen, soweit es ihm vernünftigerweise zumutbar ist. Das betroffene Partnerwerk ersetzt die den unterstützenden Partnerwerken daraus entstehende Kosten.
- 2.11 Die Parteien haften einander darüber hinaus für von ihr in Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten grobfahrlässig verursachte Schäden.

### 3. Transportbezogene Regelungen

- 3.1 Erdgas Regio ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach besten Kräften bemüht, dem Partnerwerk das Erdgas zu liefern und an den Netzkoppelungspunkten im Normalbetrieb mit dem vertraglichen Druck vorzuhalten (**Beilage 1**) und das Partnerwerk übernimmt das Erdgas an den Netzkoppelungspunkten. Normalbetrieb bedeutet, dass das Netz, derzeit bis maximal -18° Tagesmitteltemperatur, nach Abschaltung aller Zweistoffanlagen mit Abschaltvereinbarung, verfügbar ist.
- 3.2 Erdgas Regio stellt dem Partnerwerk für den Transport von Biogas, synthetischem Gas und/oder anderen Gasen die Infrastruktur der EZT während der Dauer dieses Versorgungsvertrages und gemäss den Bestimmungen des Infrastrukturvertrages (**Beilage 3**) zur Verfügung.
- 3.3 Es ist dem Partnerwerk gestattet, Gase aus lokalen Produktionsanlagen in das vorgelagerte Netz der EZT einzuspeisen. Massgebend sind die Allgemeinen Infrastrukturbedingungen der EZT (Ziff. 13), die Bestandteil des Infrastrukturvertrages sind.
- 3.4 Das Partnerwerk teilt Erdgas Regio die Endverbraucher mit Abschaltvereinbarung mit. Zur Sicherstellung der Netzstabilität kann die Erdgas Regio das Partnerwerk auffordern, Endverbraucher, die Abschaltvereinbarungen abgeschlossen haben, abzuschalten. Einzelheiten werden im Betriebsreglement der EZT geregelt, welches entsprechend anwendbar ist. Das Partnerwerk anerkennt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäss Ziff. 2.3 ff. vorstehend bei Abschaltungen zur Sicherstellung der Netzstabilität nicht uneingeschränkt umsetzbar ist.

- 3.5 Beantragt ein Partnerwerk die Erweiterung der Infrastruktur, so hat es gegenüber der Erdgas Regio den Bedarf für solche Ausbaumassnahmen und deren Konformität mit den anwendbaren Bestimmungen der EZT betreffend Ausbau des Netzes zu belegen. Bei baulichen Massnahmen ist mit einem Zeitbedarf von bis zu zwei Jahren für deren Realisierung zu rechnen.
- 3.6 Das Partnerwerk nimmt zur Kenntnis, dass EZT zur Durchsetzung der Allgemeinen Infrastrukturbedingungen (**Beilage 3**) und der speziellen Betriebsvorschriften, welche die Erdgas Regio dem Partnerwerk in der jeweils gültigen Fassung mitteilt, ein Weisungsrecht gegenüber Erdgas Regio zusteht. Erdgas Regio ist ihrerseits gegenüber dem Partnerwerk berechtigt, diese Weisungen weiterzugeben und für deren Durchsetzung zu sorgen. Das Partnerwerk verpflichtet sich, diese Weisungen zu befolgen.
- 3.7 Das Partnerwerk nimmt zur Kenntnis, dass Erdgas Regio als Sicherheitsreserve bei Störungen auf den Transportnetzen, welche den lokalen Netzen der Partnerwerke vorgelagert sind, ein Speichervolumen bei EZT zur Verfügung steht. EZT setzt dieses und die Sicherheitsreserve der Energie 360 Grad im Auftrag von Erdgas Regio und Energie 360 Grad so ein, dass die Auswirkungen der Störung bestmöglich bewältigt werden können. EZT versucht dabei, die Energie 360 Grad und Erdgas Regio sowie innerhalb von Erdgas Regio die Partnerwerke gleich zu behandeln. Ein Rechtsanspruch des Partnerwerks auf den Einsatz der Sicherheitsreserve besteht nicht. Ansprüche des Partnerwerks aus dem erfolgten oder nicht erfolgten Einsatz der Sicherheitsreserve sind ausgeschlossen.
- 3.8 Die Nutzung jeglichen zusätzlichen Speichervolumens, das über die Sicherheitsreserve gem. Ziff. 3.7 hinausgeht, ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

#### 4. **Belieferungsbezogene Regelungen**

- 4.1 Erdgas Regio verpflichtet sich, dem Partnerwerk die bei Erdgas Regio nominierte Jahresmenge und Leistung Erdgas zu liefern. Das Partnerwerk verpflichtet sich, die gesamte von ihm benötigte Jahresmenge an Erdgas sowie die benötigte entsprechende Leistung von Erdgas Regio bzw. gemäss separatem Reglement der Erdgas Regio zu beziehen. Ausgenommen von der umfassenden Verpflichtung des Partnerwerks zum Bezug des Erdgases über die Erdgas Regio oder gemäss deren separatem Reglement ist der Zertifikatehandel. Das Partnerwerk ist frei, Zertifikate direkt zu erwerben.
- 4.2 Die Beschaffung des Erdgases unter dem Belieferungsvertrag erfolgt nach Vorgabe der vom Verwaltungsrat Energie 360 Grad vorgeschlagenen und vom Verwaltungsrat Erdgas Regio genehmigten Beschaffungsstrategie. Soweit und sofern der Verwaltungsrat der Erdgas Regio mit dieser Beschaffungsstrategie nicht einverstanden ist, erstellt die Erdgas Regio eine eigene

Beschaffungsstrategie. Im Rahmen der Beschaffungsstrategie kann das Partnerwerk den Erdgasbedarf teilweise (zum Beispiel kundenspezifisch) oder gesamtheitlich nach eigener Vorgabe durch Erdgas Regio beschaffen lassen, wobei bestehende Verpflichtungen einzuhalten sind.

- 4.3 Im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung mit Energie 360 Grad unter dem Belieferungsvertrag bewirtschaftet Energie 360 Grad das Gesamtportfolio (Energie 360 Grad und Erdgas Regio) so, dass eine bedarfsgerechte und kostenoptimierte Erdgasbeschaffung erfolgt.
- 4.4 Das Partnerwerk ist verpflichtet, im Rahmen des jährlichen Nominationsprozesses spätestens 4,5 Monate vor Beginn eines jeden Gasjahres (am 1. Oktober) die für das betreffende Gasjahr von Erdgas Regio gewünschte Leistung und die erforderlichen Mindest- sowie die voraussichtlichen Maximalbezugsmengen mitzuteilen. Zudem unterstützt das Partnerwerk die Erdgas Regio bei Bedarf in der Erstellung der täglichen Mengenprognosen.
- 4.5 Die Übergabe des Erdgases von Erdgas Regio an das Partnerwerk erfolgt an den Netzkopplungspunkten gemäss Beilage 1. Eigentum, Nutzen und Gefahr am Erdgas gehen an dieser betrieblichen Systemgrenze von Erdgas Regio an das Partnerwerk über.
- 4.6 Treten Engpässe bei der Gasbelieferung (als «Gas» werden Erdgas, Biogas, synthetisches Gas und andere Gase bezeichnet) auf, die die vollumfängliche Versorgung der Partnerwerke nicht mehr zulassen, werden die Gasbezüge der Partnerwerke so lange wie nötig und so kurz wie möglich absatzproportional gekürzt (vgl. Ziff. 10.3 Belieferungsvertrag). Die Haftung der Erdgas Regio für solche Kürzungen richtet sich nach den in Ziff. 2.8 ff. vorstehend aufgeführten Haftungsgrundsätzen.
- 4.7 Die Erdgas Regio regelt die Beschaffung bei Dritten, die gemäss Ziff. 2.3 des Belieferungsvertrages in dessen Rahmen bis zu maximal 500 GWh pro Gasjahr zulässig ist, in einem separaten Reglement. Sie berücksichtigt dabei den Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Ziff. 2.4 vorstehend.  
Solche Drittbeschaffungen können durch Erdgas Regio wie auch durch die Partnerwerke selbst erfolgen. Erdgas Regio erstellt dazu ein Reglement zur Beschaffung von Erdgas bei Dritten. Effekte aus der Bildung oder Auflösung der unter dem Belieferungsvertrag geschaffenen Arbeitspreisreserve, an welcher Erdgas Regio absatzproportional partizipiert (Ziff. 9 Belieferungsvertrag), gibt Erdgas Regio ihrerseits absatzproportional an das Partnerwerk weiter, sodass sämtliche Partnerwerke entsprechend ihrem Absatz gleichbehandelt werden. Erdgas Regio weist die anteilige Arbeitspreisreserve des Partnerwerks sowie der weiteren Aktionäre der Erdgas Regio jährlich aus (vgl. **Beilage 6**, Individualisierung der Arbeitspreisreserve per 1.10.2017).
- 4.8 Die aus der jährlichen Nomination und den Langfristverträgen abgeleiteten Bezugsverpflichtungen der Erdgas Regio gemäss Ziff. 2.1 und Ziff. 4 des Belieferungsvertrages werden dieser

konkret zugeordnet und sind nur im Falle der Beendigung des Belieferungsvertrages von dieser dann zu übernehmen. Die sich daraus ergebende Bezugsverpflichtung des Partnerwerks («Eventualverpflichtung») am 1. Oktober 2017 ergibt sich aus **Beilage 5**. Erdgas Regio weist den aktuellen Stand der Eventualverpflichtung des Partnerwerks diesem gegenüber jährlich aus, jeweils per 1. Oktober.

- 4.9 Im Rahmen des Lastausgleichs (Belieferungsvertrag Ziff. 10.3) verpflichtet sich das Partnerwerk, auf erstes Verlangen des Dispatchings der Energie 360 Grad, Abschaltungen von Endverbrauchern mit Abschaltvereinbarungen vorzunehmen. Erdgas Regio ist verpflichtet, gegenüber dem Dispatching darauf hinzuwirken, dass die Partnerwerke innert eines Gasjahres möglichst gleich behandelt werden.
- 4.10 Die Parteien können vereinbaren, dass Erdgas Regio für das Partnerwerk auch Biogas, synthetisches Gas und/oder anderen Gase beschafft.

## 5. Preise, Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Kosten für das gelieferte Erdgas sowie für die beanspruchte Kapazität (Leistungs- und Transportkosten) der Erdgas Regio belastet diese nach dem Grundsatz der Verursachergerechtigkeit dem Partnerwerk. Wesentliche Abweichungen zwischen bereinigter Nomination und effektiver Lieferung sind zu Lasten des verursachenden Partnerwerks zu berücksichtigen.
- 5.2 Die Erdgasabgabepreise der Erdgas Regio an das Partnerwerk entsprechen den von der Energie 360 Grad an Erdgas Regio belasteten Kosten für das entsprechende Erdgas gemäss Belieferungsvertrag und Gleichbehandlungsvertrag. Zusätzliche Kosten bei der Beschaffung von Gas über Dritte oder bei individueller Beschaffung werden verursachergerecht belastet.
- 5.3 Die Erdgas Regio stellt dem Partnerwerk die Kosten in Rechnung, welche dem Partnerwerk zugeordnet werden können. Kosten, die nicht einem oder mehreren Partnerwerken zugeordnet werden können (ordentliche, budgetierte Gemeinkosten), werden sämtlichen Partnerwerken/Aktionären der Erdgas Regio zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt. Die Gemeinkosten sollen aber nicht mehr als 30% der gesamten einem Aktionär in Rechnung gestellten Kosten betragen. Deshalb verbleibende ordentliche, budgetierte Gemeinkosten werden den übrigen Aktionären zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt (siehe **Beilage 7**: Beispielrechnung Kostenverteilung). Vorbehalten bleibt die Begrenzung der Nachschusspflicht gemäss Ziff. 23 des ABV. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich nach Ende des Gasjahres. Die Erdgas Regio ist berechtigt, während dem Gasjahr monatlich angemessene budgetkonforme Akonto-Rechnungen zu stellen.

- 5.4 Die Entschädigung, die Erdgas Regio an EZT für die von ihr beanspruchte Kapazität zu entrichten hat, ergibt sich aus dem Infrastrukturvertrag. Hieraus ermittelt Erdgas Regio jährlich das spezifische Entgelt für die vom Partnerwerk benötigte Transportkapazität.
- 5.5 Die Rechnungsstellung von Erdgas Regio gegenüber dem Partnerwerk weist die Entschädigung für einzelne Kostenelemente separat aus. Der Verwaltungsrat der Erdgas Regio regelt die Einzelheiten.
- 5.6 Die Abrechnung der Erdgaslieferung erfolgt monatlich anhand der Zählerfernauslesung mengen genau. Für Leistung und Transport leistet das Partnerwerk monatliche Akontozahlungen, deren Höhe die Erdgas Regio aufgrund des Budgets festlegt. Die Schlussabrechnung nimmt Erdgas Regio innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Gasjahres aufgrund des konkreten Leistungsbezuges des Partnerwerks vor.
- 5.7 Für die definitive Rechnungsstellung müssen bei Erdgas Regio die definitiven Rechnungen für Transportdienstleistungen (EZT) bzw. für die erfolgten Gaslieferungen im betreffenden Gasjahr vorliegen.

Für die Deckung der Betriebskosten der Erdgas Regio kann diese bei Bedarf Akontozahlungen vom Partnerwerk verlangen.

- 5.8 Die provisorischen und definitiven Rechnungen von Erdgas Regio sind durch das Partnerwerk valutagerecht zu bezahlen. Die Valuta wird vom Geschäftsführer Erdgas Regio so festgesetzt, dass Erdgas Regio ihrerseits in der Lage ist, ihre Rechnungen gegenüber den Leistungserbringern für Lieferung und Transport von Gas valutagerecht zu bezahlen. Erdgas Regio sorgt dafür, dass die entsprechenden Rechnungsstellungen rechtzeitig erfolgen.
- 5.9 Trifft eine Zahlung des Partnerwerks nicht valutagerecht ein, befindet sich das Partnerwerk ohne weitere Mahnung in Verzug. Erdgas Regio ist berechtigt, auf verspätete Zahlungen einen Verzugszins zu erheben. Die Höhe dieses Verzugszinses entspricht dem Verzugszinssatz, wie er zwischen Erdgas Regio und dem entsprechenden Vertragspartner gilt, zuzüglich 1% p.a.

Bei Zahlungsverzug setzt Erdgas Regio dem Partnerwerk eine Nachfrist von mindestens 10 Tagen, um die Zahlungen zu leisten, mit denen sich das Partnerwerk in Verzug befindet. Leistet das Partnerwerk auch innert dieser Frist nicht, tritt zahlungshalber eine hiermit vereinbarte Abtretung von Forderungen des Partnerwerkes gegenüber seinen Kunden in der Höhe der überfälligen Zahlungen an die Erdgas Regio in Kraft. Das Partnerwerk hat der Erdgas Regio diesfalls auf erstes Verlangen seine sämtlichen Debitorenpositionen bekannt zu geben. Die Auswahl der abgetretenen Forderungen steht der Erdgas Regio zu. Die Erdgas Regio ist berechtigt, diese Abtretung zu notifizieren und die abgetretenen Forderungen geltend zu

machen und/oder die Nutzung der Infrastruktur für das Partnerwerk nach Massgabe der Allgemeinen Infrastrukturbedingungen der EZT (**Beilage 3**) zu unterbrechen, bis der Zahlungsverzug behoben ist.

- 5.10 Die Rechnungen für Lieferungen oder andere ausgewiesene vertragliche Verpflichtungen, welche das Partnerwerk bestreitet oder beanstandet, sind gleichwohl fristgerecht zu bezahlen. Sofern und soweit das Partnerwerk Rechnungen unter Vorbehalt bezahlt, bemühen sich die Parteien, die Differenzen einvernehmlich und zeitgerecht zu regeln.
- 5.11 Die Verrechnung von Forderungen des Partnerwerks gegenüber Forderungen von Erdgas Regio ist ausgeschlossen.

## 6. Vertragsdauer

- 6.1 Dieser Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die beiden Parteien (und falls notwendig nach Vorliegen der rechtskräftigen Ratifizierung durch die zuständigen Organe bzw. Behörden des Partnerwerks) rechtsverbindlich. Er entfaltet seine Wirkung ab dem 1. Oktober 2017, vorbehaltlich Ziff. 5.2, welche erst ab 1. Oktober 2018 Wirkung entfaltet. Er ersetzt den bisherigen Versorgungsvertrag zwischen den Parteien, der mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Vertrages ebenfalls per 1. Oktober 2017 aufgehoben wird.
- 6.2 Dieser Vertrag kann von jeder Partei frühestens auf den 30. September 2025 und in der Folge nach Ablauf von jeweils zwei weiteren Jahren, immer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils auf den 30. September des betreffenden Jahres, durch schriftliche Kündigung ordentlich beendet werden.
- 6.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Beendigung des Vertrages noch bestehende Verpflichtungen vollumfänglich einzuhalten und zu erfüllen.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit, wie auch die Aufhebung dieser Bestimmung nur schriftlich vereinbart werden kann.
- 7.2 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Änderung bestehender oder neue gesetzliche Regelungen und/oder Branchenregelungen zu einer notwendigen Anpassung des vorliegenden Vertrags führen können. Sie verpflichten sich, diese Anpassung so vorzunehmen, dass der Vertragszweck soweit wie möglich weiter erreicht wird.

## 7.3 Streitigkeiten / Schiedsklausel

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über dessen Gültigkeit, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte von einem Dreierschiedsgericht mit Sitz in Zürich entschieden. Die Bestellung und das Verfahren des Schiedsgerichts richten sich nach Art. 353 ff. ZPO.

## 7.4 Die nachfolgenden Beilagen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

- Beilage 1: Netzkoppelungspunkte, vertraglicher Druck
- Beilage 2: Vereinbarung betreffend die Belieferung mit Erdgas mit der Energie 360 Grad AG (Belieferungsvertrag)
- Beilage 3: Vereinbarung betreffend Nutzung der Infrastruktur mit der Erdgas Zürich Transport AG mit Allgemeinen Infrastrukturbedingungen (Infrastrukturvertrag)
- Beilage 4: Aktionärsbindungsvertrag zur Erdgas Zürich Transport AG mit Energie 360 Grad AG (ABV EZT)
- Beilage 5: Eventualverpflichtung des Partnerwerks am 1. Oktober 2017
- Beilage 6: Individualisierung Arbeitspreisreserve
- Beilage 7: Beispielrechnung Kostenverteilung

Rapperswil-Jona, 22.1.2019

  
Erdgas Regio AG

Wädenswil, 25.09.2018

   
Stadt Wädenswil